P R E S S E D I E N S T

Fraktion im Landtag Schleswig-Holstein

Pressesprecherin
Claudia Jacob

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1503
Zentrale: 0431/988-1500
Telefax: 0431/988-1501
Mobil: 0172/541 83 53

E-Mail: presse@gruene.ltsh.de
Internet: www.sh.gruene-fraktion.de

Nr. 189.07 / 02.05.2007

Grüne Denkmalschutznovelle: Besser, effizienter, unbürokratischer und kostengünstiger

Zum eingebrachten Gesetzentwurf seiner Fraktion für eine Denkmalschutznovelle erklärt der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, **Karl-Martin Hentschel**:

Der Denkmalschutz schützt unser kulturelles und archäologisches Erbe. Er dient der Sicherung historischer Bauwerke, Denkmäler, beweglicher Gegenstände und Denkmalbereiche sowie der archäologischen Funde und Überreste. Außerdem spielt er eine große Rolle für die Erhaltung von Gebäuden, die für das Bild unserer Städte und Gemeinden von besonderer Bedeutung sind. Damit hat er auch eine hohe touristische Bedeutung.

Obwohl seit langem Pläne vorliegen, wie der Denkmalschutz besser und effektiver gestaltet werden kann, scheut die Große Koalition wie in anderen Bereichen der Verwaltungsmodernisierung auch hier Konflikte und örtliche Eitelkeiten. Ein Beispiel dafür ist die „Lex Lübeck“: Nachdem man sich in der Regierung offensichtlich schon auf die Aufhebung dieser Sonderregelung geeinigt hatte, ruderte die Staatskanzlei kurz danach wieder eiligst zurück.

Wir wollen der Regierung jetzt Beine machen und haben einen Entwurf für eine Denkmalschutznovelle eingereicht, die den Anschluss an den Standard der meisten Bundesländer herstellt.

Wesentliche Neuerungen sind dabei die Einführung eines einheitlichen Denkmalbegriffes, die Überführung des Denkmalschutzverfahrens in ein so genanntes Listenverfahren, die Zusammenlegung der Kreisdenkmalbehörden und der oberen Denkmalbehörden im Land und die Einführung der Rücksichtnahme auf Klimaschutz und Menschen mit Behinderung.

Einführung eines einheitlichen Denkmalbegriffes
Zur Zeit gibt es zwei Typen von Denkmälern in Schleswig-Holstein: Das einfache Kulturdenkmal (ca. 20.000), das ohne rechtliche Wirkung erfasst ist, und das Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (zur Zeit 6.000), das durch ein formales Verfahren getragen wird.

Die Einführung eines einheitlichen Begriffes „Kulturdenkmal" würde darauf hinauslaufen, dass im Ergebnis ca. 12.000 bis 15.000 Objekte in Schleswig-Holstein erfasst und geschützt werden. Alle Kulturdenkmäler würden direkt durch das Gesetz geschützt, und nicht nur diejenigen, die im formalen Verfahren in das so genannte Denkmalbuch eingetragen werden.

Listenverfahren statt Eintragungsverfahren
Zur Zeit gilt in Schleswig-Holstein das Eintragungsverfahren. Die Eintragung eines Objektes als „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung" bedarf eines Verwaltungsaktes, in dem das das Objekt ohne aktuellen Anlass gesichert wird. Unsere Alternative ist das Listenverfahren. Dabei wird das Objekt ohne Rechtswirksamkeit in eine Liste aufgenommen. Die eigentliche Denkmalschutzprüfung findet erst dann statt, wenn eine Änderung des Objekts tatsächlich geplant wird. Und nur, wenn sich keine gütliche Einigung über die Änderung erzielen lässt, wird ein Verwaltungsakt notwendig.

Ein solches Listenverfahren wird bereits in 12 von 16 Bundesländern mit guten Erfahrungen praktiziert.

Zusammenlegung der Kreisdenkmalbehörden mit der oberen Denkmalbehörde im Land
Zur Zeit gibt es die oberste Denkmalschutzbehörde (in der Staatskanzlei), drei obere Denkmalschutzbehörden sowie 15 untere Denkmalschutzbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Wir schlagen vor, die unteren in die oberen Denkmalschutzbehörden einzugliedern. Da durch das neue Gesetz wesentlich weniger formelle Verfahren zu erwarten sind, ist dies sinnvoll.

Damit einhergehen soll die Aufhebung der „Lex Lübeck": Bislang war der Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck sowohl Kreis- als auch Landesdenkmalbehörde. Für die Beibehaltung dieses Relikts gibt es keinen Grund. Im Gegenteil: Da Denkmalschutzinteressen häufig mit privatwirtschaftlichen Interessen kollidieren, ist die „Ortsferne" der Behörde auch ein gutes Mittel für einen unabhängigen, starken Denkmalschutz.

Einführung der Rücksichtnahme auf Klimaschutz und Menschen mit Behinderung
Eine zusätzliche Neuerung in unserem Entwurf ist die Rücksichtnahme auf die Belange des Klimaschutzes und die Situation von Menschen mit Behinderungen. Die Änderungen sollen gewährleisten, dass Maßnahmen der Gebäudesanierung zum Zwecke des Klimaschutzes und die Gewährleistung des barrierefreien Zugangs nicht durch den Denkmalschutz verhindert werden. Gleichwohl sollten sie in Absprache mit dem Denkmalschutz in einer Form realisiert werden, die dem Gedanken des Denkmalschutzes Rechnung trägt.
Eine solche Reform des Denkmalschutzes bringt viele Vorteile:

Der Denkmalschutz in Schleswig-Holstein wird endlich aktuell. Bei der Beibehaltung des jetzigen Verfahrens würden noch weitere dutzende Jahre vergehen, um alle schützenswerten Objekte zu sichern. Die vorgeschlagene Umstellung wird hingegen in wenigen Jahren die Erfassung aller Objekte ermöglichen.

Die Verfahren werden vereinfacht. Der große Vorteil unseres Vorschlages besteht darin, dass die eigentliche Denkmalschutzprüfung erst bei einer geplanten Änderung des Objekts stattfindet. Wenn überhaupt, kommt es beim Listenverfahren erst dann zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen jedoch, dass dort meist eine schnelle und gütliche Einigung erfolgt.

Das jetzige Verfahren muss schon zum Zeitpunkt der Eintragung rechtssicher sein, da ein Widerspruch des Eigentümers möglich ist. Dies führt zu einem großen Aufwand beim Landesamt zu einem Zeitpunkt, zu dem überhaupt keine Änderung des Objektes geplant ist. Die neue Gesetzesfassung kennt dagegen lediglich eine Registrierung ohne formelles Verfahren.

Unsere Gesetzesnovelle kennt lediglich eine Registrierung ohne formelles Verfahren. Ein Konflikt mit dem Eigentümer kann in dem „Listenverfahren“ erst dann entstehen, wenn beispielsweise ein Antrag auf Nutzungsänderung oder Instandsetzung gestellt wird. Denn die Aufnahme in die Denkmalliste hat lediglich deklamatorischen Charakter, aber keine unmittelbare Rechtswirkung. Ein Objekt ist schon dadurch gesetzlich geschützt, dass es die Merkmale eines Kulturdenkmals erfüllt.

Ein Großteil der Gerichtsverfahren entfällt. Das jetzige Verfahren führt zu 60 bis 100 Widerspruchsverfahren jährlich. Diese Klagen erfolgen fast immer gegen die Einstufung als Baudenkmal als solches und eben nicht aufgrund von konkret geplanten Änderungsvorhaben. Der Grund dafür ist, dass die Besitzer des Objekts die Auswirkungen der Eintragung als Kulturdenkmal nicht abschätzen können. Das führt zu erheblichen zusätzlichen Kosten sowohl bei den Verwaltungen, bei den Gerichten wie auch durch die Beauftragung von Juristen und Fachleuten.

Beim Listenverfahren entstehen dagegen Konflikte stets nur um konkrete Änderungen am Objekt, die in der Regel durch eine gütliche Einigung gelöst werden können.

Die Befürchtung, dass willkürlich vorgegangen wird, ist grundlos. In 50 Jahren hat das Landesamt noch keine einzige richterliche Entscheidung verloren - bis auf ein noch offenes Verfahren.

Es wird Personal eingespart. Das vorgeschlagene Verfahren führt zu Personaleinsparungen durch die Zusammenlegung der Behörden, das vereinfachte Verfahren (allerdings erst nach Abarbeitung des Registrierungsstaus), durch weniger Widerspruchsverfahren und durch weniger Verfahren.